

Auszüge aus den AGB eines namhaften Beton-Garagenherstellers (Firma 2, Stand: 12.01.2023)

“Gleiches gilt durch technisch bedingte Ausblühungen, auch wenn sie zu leichten farblichen Veränderungen führen, und für oberflächliche Haarrisse. Tausalzschäden auf allen Oberflächen der Liefergegenstände, die durch die intensive Bestreuung mit Streusalz entstehen, stellen ebenfalls keinen Sachmangel dar.”

“Bei Stahlbeton etwa auftretende Setz-, Schwund-, Spannungs- und Temperaturreisse (ca. 0,4 mm nach DIN EN 13978-1) sind nicht als Mängel anzusehen, die den Gebrauchswert wesentlich beeinträchtigen und berechtigen den Auftraggeber nicht, ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis bzw. Minderung geltend zu machen oder den Rücktritt zu erklären. Geringfügige Maßabweichungen sind herstellungstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.”

“Der Transport der Garagen, Genehmigungskosten sowie Kosten für Begleitfahrzeuge, Autokräne, Polizeibegleitung und Straßensperren sind im Angebotspreis nicht enthalten.”

“Ab der Autobahnabfahrt, die zur Baustelle führt, trägt der Auftraggeber auch das Risiko der Nichterreichbarkeit der Baustelle, etwa weil Oberleitung oder Gasleitungen nicht passiert werden können oder Streckenabschnitte aufgrund behördlicher Anordnung für den Transport nicht befahrbar sind.”

“Die Kostentragungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf die Kosten für nach Gefahrübergang notwendige Demontage und spätere Montage von Ampeln, Verkehrszeichen etc, auf die Kosten für notwendige Umbauarbeiten an Straßen, Kreisverkehren und sonstigen Zuwegungen, auf Mautgebühren und alle weiteren anfallenden Kosten in Zusammenhang mit dem Transport bis zur Baustelle.”

“Sollen die Garage unmittelbar neben einem Gebäude aufgestellt werden, so ist dies nur bei relativer Windstille möglich. Die Entscheidung darüber, ob relative Windstille gegeben ist, liegt in billigem Ermessen des Autokranführers. Risiko und Mehrkosten, die durch die Notwendigkeit mehrerer Aufstellungsversuche entstehen oder durch das Abladen bei stärkeren Windstärken, trägt der Auftraggeber.”

“Grundsätzlich ist für die Aufstellung und Montage eines Garagenmoduls eine Stunde kalkuliert und berücksichtigt. Sollte es im Zuge dieser Tätigkeiten zu Verzögerungen und/oder Behinderungen kommen, die nicht [REDACTED] zu verantworten hat, ist [REDACTED] berechtigt, die Aufstellung und Montage abubrechen. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern die Verzögerungen und/oder Behinderungen auf ein Tun oder Unterlassen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Beruhen die Verzögerungen und/oder Behinderung-en auf Umständen, die keiner Partei zugerechnet werden können (Unwetter u.ä.), so werden die durch einen Abbruch der Montage entstehenden Kosten zwischen den Parteien hälftig geteilt.”